
Lohnabrechnung

AHV-Nummer

Lohn

Grundlohn _____ Stunden à _____ _____
Ferienzuschlag _____ Prozent von _____ _____
Familienzulagen _____ _____

Abzüge

AHV/IV/EO 5.15 Prozent von _____ _____
ALV 1.1 Prozent von _____ _____
NBU _____ Prozent von _____ _____
Steuerabzug _____ Prozent von _____ _____

Total der Abzüge

Nettolohn

Spesen _____

Total Auszahlung

CHF

Überweisung am _____
auf Konto _____

Lohnabrechnung: Hinweise zum Ausfüllen

Lohn

Grundlohn	<input type="text"/>	Stunden à	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ferienzuschlag	<input type="text"/>	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienzulagen				<input type="text"/>

Abzüge

AHV/IV/EO	5.15	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ALV	1.1	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
NBU	<input type="text"/>	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuerabzug	<input type="text"/>	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Total der Abzüge				<input type="text"/>

1) Stundenlohn

Tragen Sie hier den vereinbarten Brutto-Stundenlohn ein.

2) Ferienzuschlag

Tragen Sie hier den Prozentsatz des Ferienzuschlags ein:

- 8.33 Prozent: Damit ist der Lohn während vier Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- 10.63 Prozent: Damit ist der Lohn während fünf Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- 13.04 Prozent: Damit ist der Lohn während sechs Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- Lassen Sie das Feld leer, wenn eine fixe Anzahl Wochenstunden vereinbart ist und Sie den Lohn auch während der Ferien auszahlen.

3) Familienzulagen

Wenn Ihre Arbeitnehmerin, Ihr Arbeitnehmer Anspruch auf Familienzulagen hat, tragen Sie hier die ausbezahlten Zulagen ein. Die Höhe der Zulagen steht auf der Verfügung, die Sie nach der Anmeldung bei Ihrer Familienausgleichskasse erhalten haben. Weitere Informationen und das Anmeldeformular für die SVA Zürich finden Sie unter: www.svazurich.ch/familienzulagen

4) Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

- Bei acht und mehr Arbeitsstunden pro Woche:
Tragen Sie hier den Prozentsatz der NBU-Prämie gemäss Ihrer Versicherungspolice ein. Sie können die Prämie auch selber übernehmen und auf den Lohnabzug verzichten.
- Bei weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche ist keine Versicherung gegen Nichtberufsunfall vorgeschrieben. Lassen Sie das Feld leer.

Hinweis zur obligatorischen Versicherung gegen Berufsunfall und -krankheit (BU): Diese Prämie trägt allein der Arbeitgeber.

5) Steuerabzug

- Wenn Sie bei Ihrer Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren angemeldet sind, tragen Sie hier den Steuerabzug von 5 Prozent ein.
- Wenn Sie im Standard-Verfahren abrechnen, fällt dieser Abzug weg. Lassen Sie das Feld leer.

Weitere Informationen

Bei einem Bruttolohn über CHF 20'880.00 im Jahr bzw. über CHF 1740.00 im Monat ist die berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch. Die Ausgleichskasse hilft Ihnen gerne weiter. Weitere Informationen finden Sie unter: www.svazurich.ch/hausangestellte